

7811/J XXIV. GP

Eingelangt am 01.03.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Leopold Mayerhofer, Werner Herbert
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Inneres

betreffend Auswirkungen der Erkenntnisse V 88,89/10-9 und V 87/10-9 des
Verfassungsgerichtshofes

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011	Ausgegeben am 10. Februar 2011	Teil II
43. Kundmachung:	Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass die Verordnung „Zusammensetzung der Senate und Geschäftsverteilung, gültig für das Jahr 2007 ab 1. März 2007“ der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres gesetzwidrig war	

43. Kundmachung der Bundesministerin für Inneres über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass die Verordnung „Zusammensetzung der Senate und Geschäftsverteilung, gültig für das Jahr 2007 ab 1. März 2007“ der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 zweiter Satz B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 29. November 2010, V 88,89/10-9, der Bundesministerin für Inneres zugestellt am 13. Jänner 2011, erkannt:

„Die Verordnung „Zusammensetzung der Senate und Geschäftsverteilung, gültig für das Jahr 2007 ab 1. März 2007“ der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres war gesetzwidrig.“

Fekter

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011	Ausgegeben am 10. Februar 2011	Teil II
44. Kundmachung:	Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass die Verordnung „Zusammensetzung der Senate und Geschäftsverteilung, gültig für das Jahr 2007“ der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres gesetzwidrig war	

44. Kundmachung der Bundesministerin für Inneres über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass die Verordnung „Zusammensetzung der Senate und Geschäftsverteilung, gültig für das Jahr 2007“ der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 zweiter Satz B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 29. November 2010, V 87/10-9, der Bundesministerin für Inneres zugestellt am 13. Jänner 2011, erkannt:

„Die Verordnung „Zusammensetzung der Senate und Geschäftsverteilung, gültig für das Jahr 2007“ der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres war gesetzwidrig.“

Fekter

Vor diesem Hintergrund stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres folgende

Anfrage

1. Wie viele Disziplinarsenate des BMI sind davon betroffen?
2. Wie viele Verfahren wurden durch die betroffenen Senate schon mit Bescheid erledigt?
3. Welche Auswirkung haben die Erkenntnisse des VfGH auf die durch die betroffenen Senate getroffen Disziplinarmaßnahmen?
4. Entstehen durch die Erkenntnisse des VfGH Verfahrensverzögerungen bei derzeit anhängigen Verfahren?
5. Wenn „JA“, mit welchen zeitlichen Verzögerungen muss gerechnet werden? (Aufgliedert auf die einzelnen Verfahren)
6. Ist damit zu rechnen, dass Verfahren ganz oder teilweise nicht fristgerecht erledigt werden können?
7. Wenn „JA“, was sind die besonderen Gründe dafür?
8. Wie viele Verfahren würde das betreffen?
9. Entsteht dadurch ein zusätzlicher finanzieller Aufwand?
10. Wenn „JA“, wie hoch ist dieser?
11. Wodurch entsteht dieser genau?
12. Wie viele Verfahren hat es schon betroffen?
13. Wie hoch sind die Kosten, die dadurch schon entstanden sind?
14. Wie viele Verfahren sind von diesen betroffenen Disziplinarsenaten durchgeführt worden?
15. Wie viele sind davon abgeschlossen worden?
16. Wie viele sind noch anhängig?
17. Welche Auswirkung haben die Erkenntnisse des VfGH auf die noch anhängigen Verfahren?
18. Müssen Verfahren eingestellt werden?
19. Aus welchen Gründen müssen diese eingestellt werden?
20. Wenn „JA“, wie viele sind davon betroffen?
21. Sind durch diese Entscheidungen nicht alle von den betroffenen Senaten durchgeführten Verfahren nichtig?
22. Wenn „JA“, wird diese Nichtigkeit amtswegig aufgegriffen?
23. Wenn „NEIN“, warum nicht?
24. Wenn „NEIN“, warum werden Erkenntnisse aufgehoben und bleiben Beschlüsse (z.B. Einleitungs- oder Verhandlungsbeschlüsse), die von derselben Kommission gefasst wurden, bestehen?
25. Wie wirken sich die Erkenntnisse des VfGH auf abgeschlossene, rechtskräftige Entscheidungen der betroffenen Senate aus?
26. Welche Auswirkungen haben die Antworten auf die Fragen 1-4 auf abgeschlossene, rechtskräftige Entscheidungen der betroffenen Senate?
27. Handelt es sich nach dem Erkenntnis nunmehr um ein unzuständiges oder ein unrichtig zusammengesetztes Kollegialorgan, oder doch eher um eine Nichtbehörde?
28. Werden die laufenden Verfahren der betroffenen Kommissionen weitergeführt oder bis zur Klärung der weiteren Vorgangsweise ruhend gestellt?
29. Wer ist für die festgestellte Rechtswidrigkeit verantwortlich?
30. Was kostet dieser Fehler der Republik? (Aufgelistet nach Verfahrenskosten, Rückerstattung von Geldstrafen, Aufhebungen von Entlassungen und Nachzahlung der Bezüge)